

Nutzungsbedingungen

1. Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die Veranstalter die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Leiters stattfinden. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich.
3. Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung bei dem Hausmeister über den Zustand und die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Einrichtung einschließlich der Zugangswege zu unterrichten. Die Hochschule oder die Bediensteten sind vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.
4. Zur reibungslosen Abwicklung von größeren Veranstaltungen können die Gebäude eine halbe Stunde vor Beginn geöffnet werden, wenn von dem Veranstalter das nötige Aufsichts- und Garderobenpersonal gestellt wird.
5. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur Ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen an betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
6. Durch die Benutzung dürfen Veranstaltungen der Hochschule in keiner Weise gestört werden.
7. Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Hochschule ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren; den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten, soweit sie sich auf das Nutzungsverhältnis beziehen.
8. Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen oder wenn Umstände eintreten, die eine Gefahr von Schäden für die Hochschule, den Veranstalter oder Veranstaltungsteilnehmer darstellen können, kann die Hochschule von dem verantwortlichen Leiter (Nummer 2) verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Die überlassenden Einrichtungen sind innerhalb einer halben Stunde zu räumen bzw. zurückzugeben. Die Pflicht zur Entrichtung des geschuldeten Entgelts bleibt bestehen.
9. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so kann die Hochschule von dem verantwortlichen Leiter verlangen, dass die betreffenden Personen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
10. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Einrichtungen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt bzw. zurückgegeben sind.
11. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Einrichtungen in ordentlichem Zustand zurückzulassen bzw. zurückzugeben. Ebenso ist auf das rückstandslose Entfernen von Klebestreifen, zur Markierung für Stände, auf dem Fußboden der Gangzonen zu achten.

12. Gemäß RdErl. D. MU vom 15.03.1994 muss zur Abfallvermeidung auf Einwegartikel bzw. -verpackungen verzichtet werden. Ausnahmen sind möglich, wenn hierdurch unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen, oder wenn aus hygienischen Gründen nicht auf Einwegartikel bzw. -verpackungen verzichtet werden kann.
13. Die Hochschule ist berechtigt, bis zum Nutzungstermin jederzeit aus wichtigem Grund von dem Nutzungstermin zurückzutreten; der Ersatz von dadurch dem Veranstalter etwa entstehenden Schäden wird ausgeschlossen.

Haftung, Schadensersatz, Vertragsstrafe, Kautions, Gerichtsstand

1. Durch den Nutzungsvertrag wird jede Haftung des Landes Niedersachsen sowie der betreffenden Hochschule und ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Benutzung und der Beschaffenheit von Einrichtungen erwachsen, ausgeschlossen. Darauf sind alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen vom Veranstalter hinzuweisen.
2. Jeder Schaden im Sinne von Nummer 1 sowie jeder Schaden an überlassenden Einrichtungen gilt im Verhältnis zwischen Hochschule und Veranstalter als im Verlauf der Veranstaltung vom Veranstalter verschuldet; ausgenommen sind solche Schäden, die der Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn gemäß Abschnitt III Nr. 3 festgestellt und auf die er die Hochschule oder ihre Bediensteten vor Beginn der Veranstaltung schriftlich hingewiesen hat oder deren schuldhafte Verursachung durch die Hochschule er nachweist.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Land, die Hochschule und ihre Bediensteten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung überlassener Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.
4. Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personenmehrheiten Veranstalter, so haften für Entgelt und Schadensersatz neben ihrem Vermögen auch die Unterzeichner des Vertrages persönlich gegenüber der Hochschule; die Haftung ist gesamtschuldnerisch.
5. Bei der Nutzung von Sporteinrichtungen ist darauf zu achten, dass alle Benutzer dieser Einrichtungen, die nicht den Schutz der Sozialversicherung genießen, den Abschluss einer Unfallversicherung nachweisen und eine Vereinbarung des Inhaltes mit dem Land abschließen, dass die Versicherungssumme im Schadensfall auf einen Ersatzanspruch des Benutzers gegenüber dem Land anzurechnen ist. Darüber hinaus haben die Benutzer verbindlich zu erklären, dass sie das Land, die Hochschule und ihre Bediensteten von Schadensersatzansprüchen freistellen. Ferner soll eine Vereinbarung mit dem Versicherer abgeschlossen werden über einen Regressverzicht hinsichtlich des auf diesen gemäß § 67 VVG überangegangenen Anspruch des Versicherungsnehmers (Benutzer der Sporteinrichtungen) gegenüber dem Land.
6. Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten; eine Frist zu Wiederherstellung des früheren Zustandes wird unbeschadet der Nummer 7 nicht gewährt.

7. Werden Räume nach der Benutzung in so verschmutztem Zustand hinterlassen oder zurückgegeben, dass den Hochschulbediensteten die Reinigung nicht zugemutet werden kann, so kann die Hochschule vom Veranstalter verlangen, die Reinigung binnen sechs Stunden selbst vorzunehmen oder auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Kommt der Veranstalter diesem Verlangen innerhalb der genannten Frist nicht nach, kann die Hochschule die Reinigung auf Kosten des Veranstalters veranlassen.
8. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Hochschule und Veranstalter ist der Ort, an dem die Hochschule ihren Sitz hat.